

BUNDESSOZIALGERICHT



Im Namen des Volkes

Verkündet am
22. November 1988

Urteil

in dem Rechtsstreit

Az: 5 RJ 3/88

.....,

Kläger und Revisionskläger,

Prozeßbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

.....,

Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die mündliche Verhandlung vom
22. November 1988 in Berlin
für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des Landessozialgerichts Berlin vom
13. November 1987 aufgehoben.

Der Rechtsstreit wird zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das
Landessozialgericht zurückverwiesen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe:

I

Der Kläger, der die türkische Staatsangehörigkeit besitzt, begehrt von der Beklagten Rente wegen Erwerbsunfähigkeit, hilfsweise wegen Berufsunfähigkeit.

Der 1941 geborene Kläger war im Bundesgebiet von Juli 1973 bis Dezember 1980 mit Unterbrechungen versicherungspflichtig in Backfabriken in Deutschland beschäftigt. Von Januar 1981 bis September 1981 war er mit Unterbrechungen als Arbeiter versicherungspflichtig beschäftigt. Insgesamt hat der Kläger 100 Monate Pflichtbeiträge zur deutschen Arbeiterrentenversicherung entrichtet. Außerdem liegen 11 Monate türkische Beitragszeiten vor. Aufgrund des Bescheides des Versorgungsamtes Berlin vom 13. April 1983 ist er wegen "Asthma bronchiale" als Schwerbehinderter mit einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von 50 vH anerkannt.

Am 10. September 1982 beantragte der Kläger die Gewährung von Rente wegen Erwerbsunfähigkeit hilfsweise wegen Berufsunfähigkeit. Die Beklagte erkannte durch Bescheid vom 24. Oktober 1983 für die Zeit vom 1. September 1982 bis 31. Dezember 1982 einen Anspruch auf Rente wegen Erwerbsunfähigkeit auf Zeit an, wobei der Versicherungsfall der Erwerbsunfähigkeit am 15. September 1981 eingetreten sei. Die Beklagte wies den Widerspruch des Klägers zurück (Widerspruchsbescheid vom 18. Mai 1984).

Das Sozialgericht (SG) hat die Klage abgewiesen (Urteil vom 8. August 1985). Das Landessozialgericht (LSG) hat die Berufung des Klägers zurückgewiesen (Urteil vom 13. November 1987) und im wesentlichen ausgeführt: Indem die Beklagte dem Kläger eine Zeitrente gewährt habe, habe sie eine weitergehende Rente abgelehnt. Um die Frage der Rechtmäßigkeit dieser Ablehnung gehe es. Der 1. Senat des Bundessozialgerichts (BSG) habe in seinem Urteil vom 18. Februar 1981 (SozR 2200 § 1276 Nr 5) ausgeführt, daß ein Zeitrentenbescheid mehrere der Bindungen nach § 77 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) fähige Verfügungssätze enthalte, von denen die Entscheidung über das Vorliegen der Erwerbsunfähigkeit im anschließenden Rechtsstreit nicht mehr zu prüfen sei. Danach bleibe lediglich zu prüfen, ob spätestens bei Erteilung des Rentenbescheides begründete Aussicht auf Behebung der Erwerbsunfähigkeit bestanden habe. Der 11. Senat habe demgegenüber im Urteil vom 12. August 1982 (SozR aaO Nr 7) die Auffassung vertreten, daß der Zeitrentenbescheid



einen einheitlichen Verfügungssatz enthalte, durch den die Rente lediglich für die darin festgesetzte Zeit bewilligt worden sei. Für die darüber hinausgehende Zeit fehle es an jeder für den Versicherten positiven Regelung durch den Versicherungsträger. Der letzteren Meinung sei zu folgen, so daß hier allein streitig sei, ob dem Kläger über den 31. Dezember 1982 hinaus noch ein Rentenanspruch zustehe. Dies sei zu verneinen; er sei seit diesem Zeitpunkt weder erwerbs- noch berufsunfähig.

Mit der vom LSG zugelassenen Revision rügt der Kläger eine Verletzung des § 1276 Reichsversicherungsordnung (RVO) sowie der §§ 103, 128 SGG.

Der Kläger beantragt,

das angefochtene Urteil sowie das Urteil des SG Berlin vom 8. August 1985 sowie den angefochtenen Bescheid der Beklagten in der Fassung des Widerspruchsbescheides aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, dem Kläger über den 31. Dezember 1982 hinaus Rente wegen Erwerbsunfähigkeit, hilfsweise wegen Berufsunfähigkeit zu gewähren;

hilfsweise beantragt er,

die Sache zur erneuten Entscheidung an das LSG zurückzuverweisen.

Die Beklagte beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

Sie hält das angefochtene Urteil für zutreffend.

II

Die durch Zulassung statthafte Revision ist im Sinne der Zurückverweisung des Rechtsstreits an das LSG begründet.

Die bisherigen Feststellungen des Berufungsgerichts reichen für eine abschließende Entscheidung nicht aus. Insoweit rügt der Kläger zu Recht eine Verletzung des § 1276 RVO.

Da die Beklagte in dem mit der Klage angefochtenen Bescheid eine bis zum 31. Dezember 1982 befristete Rente wegen Erwerbsunfähigkeit und damit gemäß § 1276 Abs 1 Satz 1 RVO eine Rente auf Zeit bewilligt hat, hätte das LSG prüfen müssen, ob spätestens bei der Bescheiderteilung eine begründete



Aussicht auf Behebung der Erwerbsunfähigkeit bestanden hat, weil die Beklagte nach der genannten Vorschrift nur unter dieser Voraussetzung berechtigt war, dem Kläger anstelle der begehrten Dauerrente eine zeitlich eingeschränkte Rente zu gewähren. Unter Zugrundelegung des Urteils des 1. Senats des BSG vom 18. Februar 1981 aaO genügt das angefochtene Urteil diesen Anforderungen nicht. Denn das LSG hat sich auf die Feststellung beschränkt, daß der Kläger seit 1. Januar 1983 weder berufs- noch erwerbsunfähig ist.

Die vom BSG im Urteil vom 18. Februar 1981 für notwendig gehaltene Überprüfung der prognostischen Entscheidung der Beklagten hat das Berufungsgericht somit in bewußter Abweichung von diesem Urteil des BSG unterlassen. Dem vermag der erkennende Senat nicht zu folgen, zumal die Überprüfung der Aussicht auf Behebung der Erwerbsunfähigkeit nach dem Urteil des 11. Senats des BSG vom 12. August 1982, auf das sich das LSG beruft, ebenfalls erforderlich ist (vgl SozR aaO Nr 7, Seite 19).

Da demzufolge die Entscheidung des LSG schon wegen der zutreffenden materiellen Rüge einer Verletzung des § 1276 Abs 1 Satz 1 RVO aufzuheben und zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückzuverweisen ist (§ 170 Abs 2 Satz 2 SGG), bedarf es keiner revisionsrechtlichen Prüfung der vom Kläger noch zusätzlich erhobenen Verfahrensrügen.

Die Kostenentscheidung bleibt der den Rechtsstreit abschließenden Entscheidung vorbehalten.

